

Az: 401-40320 (3 1 4 15.3

B0913546

Oberbergamt  
in Clausthal-Zellerfeld

Niedersächsisches  
Umweltministerium  
Archivstraße 2

30169 Hannover

E-Mail: [REDACTED]

401  
Niedersächsisches Umweltministerium  
Eing. 03. Nov. 2000  
68-00  
..... Band ..... Heft .....

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

12 - 01/00 - W 3528 Bh. 4 - XV -

Clausthal-Zellerfeld

31.10.2000

Planfeststellungsverfahren Konrad;  
Stellungnahme des Oberbergamtes zu den Antragsunterlagen

- Erlass vom 07.03.2000 - 401 - 40326/3-4/5.3 -

Die Stellungnahme des Oberbergamtes vom Januar 1997 wurde unter Berücksichtigung des Standes der Technik überprüft.

Sie wird hiermit durch nachfolgende Berichtigungen bzw. Ergänzungen aktualisiert:

zu Kapitel 5 „Fahrung und Transport (unter Tage)“ ab Seite 51 ff.:

Auf Seite 56 wird der vorletzte und letzte Absatz wie folgt berichtigt bzw. aktualisiert (durch Unterstreichung kenntlich gemacht):

Aufgrund der Umsetzung der EG-Richtlinie 89/392/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (mit Änderungsrichtlinien) durch die Neunte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. GSGV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704) i. d. F. vom 28. September 1995 (BGBl. I S. 1213) darf nach Ablauf der Übergangsfrist in § 6 Abs. 2 der 9. GSGV ab 01.01.1995 diese Bauartzulassung nicht mehr verlangt werden; Voraussetzung für das Inverkehrbringen ist nach § 3 der

9. GSGV, dass jedes Fahrzeug (Maschine) mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und dass eine EG-Konformitätserklärung nach vorgeschriebenem Muster beigefügt ist.

Für die Bereitstellung und Benutzung der Fahrzeuge (Arbeitsmittel) ist § 17 der Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABergV) vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2093), einschließlich der dazugehörigen Betriebsplanzulassung zu beachten.

Auf Seite 58 wird unter der Überschrift **Hinweis** der Text wie folgt aktualisiert:

Der Einsatz dieselbetriebener Gleislosfahrzeuge im Untertagebergbau ist Stand der Technik. Nach § 35 Abs. 4 Nr. 4 GefStoffV gelten Dieselmotoremissionen (DME) als krebserzeugende Gefahrstoffe. Daher sind die in § 36 GefStoffV vorgeschriebenen zusätzlichen Maßnahmen ab dem 01.01.2001 durchzuführen.

Der TRK-Wert für DME wird in der TRGS 900 „Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz“ (Ausgabe Oktober 1996 / Fassung Februar 2000)

- für den Nichtkohlebergbau unter Tage und Bauarbeiten unter Tage auf 0,3 mg/m<sup>3</sup>,
- im übrigen auf 0,1 mg/m<sup>3</sup> festgesetzt.

Dieser Immissionswert wird mit den vorgesehenen Motoren und Bewetterungsverhältnissen eingehalten.

Die Auslöseschwelle für DME wird in der TRGS 554 „Dieselmotoremissionen (DME)“ auf 0,1 mg/m<sup>3</sup> festgelegt. Dieser Grenzwert wird im Betrieb ohne weitere technische Maßnahmen (z. B. der Einsatz von Partikel-Filtern) voraussichtlich überschritten werden, so dass dann die in § 36 Abs. 5 GefStoffV genannten Maßnahmen erforderlich wären.

**zu Kapitel 12.1 „Verfüllen und Verschließen der Schächte“ ab Seite 103 ff.:**

Es wird darauf hingewiesen, dass zu gegebener Zeit die Forschungsergebnisse der In-Situ-Versuche auf der Schachtanlage Salzdetfurth Berücksichtigung finden sollten.

**zu Kapitel 16: Abfallentsorgung / Haufwerksverbringung ab Seite 127 ff:**

Auf Seite 128 wird unter der Überschrift **Durchführung der Prüfung** der Text wie folgt aktualisiert (durch Unterstreichung kenntlich gemacht):

Bei der Prüfung der Planaussagen wurden die Bestimmungen des

Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) in der Fassung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164), des

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der zuletzt geänderten Fassung vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632)

sowie des

Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.10.1994 (Nds. GVBl. S. 467) - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.02.1999 (Nds. GVBl. S. 46)

zugrunde gelegt.

Auf Seite 129 wird unter der Überschrift **Bewertung** der Text wie folgt aktualisiert (durch Unterstreichung kenntlich gemacht):

Die Prüfung der Entsorgung „bergbaulicher Abfälle“ im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 4 des KrW-/AbfG hat in Verbindung mit den Bestimmungen des Bundesberggesetzes (§ 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG) im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren zu erfolgen. Gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft und des Abfallrechtes (ZustVO-Abfall) vom 18.12.1997 (Nds. GVBl. S. 557) in der geänderten Fassung der Verordnung vom 17.09.1999 (Nds. GVBl. S. 345) liegt die Zuständigkeit abweichend von der allgemeinen Regelung dabei ebenfalls bei den Bergbehörden.

Die Stellungnahme des Oberbergamtes zu den übrigen, hier nicht erwähnten Kapiteln hat auch heute noch ihre Gültigkeit.

